



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Gebäude für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst**

**Neumann, Robert**

**Leipzig, 1908**

3. Kap. Allgemeines über die Geschäfte der Postverwaltung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77269](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77269)

nahe liegenden Orte während des Aufenthaltes der Eisenbahnzüge auf dem zugehörigen Bahnhofe und führen sie ebenso an die Postämter des Bestimmungsortes ab. Mit dem Publikum treten die Bahnpostämter nicht in Verbindung.

25.  
Postfuhrwesen.

Mit den Postämtern der einzelnen Orte ist auch stets das Postfuhrwesen verbunden. Wo noch Postverbindungen auf Landwegen bestehen, wird, ebenso wie in früheren Zeiten, auch für Postwagen zum Personenverkehr gefordert. Wo alle Verbindungen durch Eisenbahnen vermittelt werden, sind doch die Postsendungen vom Postgebäude nach dem Bahnhofe zu bringen, ebenso von da abzuholen, und dies geschieht meistens durch Fuhrwerke, es sei denn, daß das Postgebäude unmittelbar am Bahnhofe liege. Auch für die Zustellung der eingegangenen Paketsendungen an die Empfänger sind in den meisten Städten Fuhrwerke zu halten, Handwagen nur in ganz kleinen Orten.

Die Pferdehaltung ist fast durchgängig Privatunternehmern, sog. Posthaltern, übertragen. Diese haben die Pferde und die Postillione nach vertragsmäßigem Übereinkommen zu stellen; ebenso haben sie für die erforderlichen Stallungen zu sorgen. Nur in den größten Städten und unter besonderen Verhältnissen bestehen von der Postverwaltung selbst unterhaltene Posthaltereien mit zugehörigen Stallgebäuden. Sonst werden auf den Posthöfen nur hier und da Stallungen zur vorübergehenden Unterstellung von Pferden eingerichtet.

26.  
Oberpost-  
direktionen.

Das deutsche Reichspostgebiet ist in 41 Bezirke eingeteilt, denen die Oberpostdirektionen vorstehen. Diesen liegt die Leitung der die Postverwaltung betreffenden allgemeinen Angelegenheiten ob, die Überwachung und Regelung des Postbetriebes an sich, die Pflege der Beziehungen zu den anderweitigen Behörden und Verwaltungen, insbesondere den Landesregierungen der Bundesstaaten, den Provinzialverwaltungen, den Behörden der Städte und Gemeinden, den Eisenbahndirektionen, den Militärbehörden usw. An der Spitze steht ein Oberpostdirektor, dem je nach dem Umfange und der Bedeutung des Bezirkes ein Abteilungsdirigent und eine Anzahl von Posträten und Bureaubeamten zugeordnet ist. Sitz der Oberpostdirektion ist gewöhnlich der bedeutendste und verkehrsreichste Ort des Bezirkes.

27.  
Reichspostamt.

Das Reichspostamt stellt die oberste Verwaltungsbehörde der Reichspostverwaltung dar mit dem Sitze in Berlin; an der Spitze steht der Staatssekretär des Reichspostamtes. Die Organisation dieser Behörde entspricht derjenigen der übrigen Reichsämters; die Verwaltung ist in Abteilungen gegliedert, in denen eine Anzahl von Ministerialräten die einzelnen Verwaltungsstoffe bearbeitet. Die Amtstätigkeit erstreckt sich auf die allgemeine Regelung des gesamten Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens, auf die Feststellung aller Hauptkurse, auf die Beziehungen zu den Staatsbehörden des In- und Auslandes, auf die Anstellung des Beamtenpersonals, auf die Feststellung des Etats, auf die Bauangelegenheiten, überhaupt auf alles, was das Post- und Telegraphenwesen an sich und was das Besondere des Landes und des Volkes in bezug auf das Postwesen betrifft.

### 3. Kapitel.

#### Allgemeines über die Geschäfte der Postverwaltung.

28.  
Postdienst.

Das eigenartige Wesen des Postdienstes kommt am entschiedensten in den Postämtern zur Erscheinung. Man kann diese daher als die eigentlichen Repräsentanten des Postwesens bezeichnen. Zum Verständnis der Eigentümlichkeiten in



den Einrichtungen des Posthauses ist eine kurze Darstellung des darin sich abspielenden Dienstes erforderlich. Sie soll hier jedoch ganz allgemein gehalten werden, soll nur dazu dienen, die Bedeutung und die Zusammengehörigkeit der Dienstverrichtungen, sowie die Einrichtung der einzelnen Räume verständlich zu machen. Die Tätigkeit des Postamtes erstreckt sich:

- 1) auf die Behandlung der zu befördernden Sendungen, d. i. die Annahme und die Abfertigung letzterer;
- 2) auf die Behandlung der beförderten (angekommenen) Sachen (Entkartung und Bestellung), und
- 3) auf die Überwachung und Regelung der gesamten Verrichtungen und auf das Abrechnungswesen.

Die Behandlung der zu befördernden Sachen teilt sich in zwei gefonderte Verrichtungen ein: die Annahme und die Abfertigung.

Bekanntlich sind aller Orten an den Straßen und am Postgebäude Briefkästen angebracht, die in regelmäßigen Fristen durch Beauftragte der Post entleert werden. Im Postgebäude selbst werden an den Schalterstellen Briefe, Pakete, Geld- und Wertsendungen usw. ebenfalls in Empfang genommen; all dies zusammen bildet die Annahme.

Die aus den Briefkästen gesammelten und die an den Annahmeschaltern eingegangenen Sendungen werden, nachdem sie auf die Richtigkeit ihrer Frankierung geprüft und austaxiert worden, mit dem Annahme- oder Aufgabestempel versehen, alsdann nach den verschiedenen Richtungen, in denen sie befördert werden sollen, auf Grund besonderer Anweisungen geordnet, gebucht, in Verzeichnisse (Karten) eingetragen, in Bunde zusammengepackt und alsdann den Bahnposten zugeführt oder den Führern der Landposten übergeben. Die hierzu erforderlichen Tätigkeiten erhalten zusammen die Bezeichnung der Abfertigung. Dazu ist auch die Überleitung nach Neben- und Zweiglinien auf Knotenpunkten des Verkehrs, beim Übergange von der Eisenbahnpost auf Landposten, sowie von beiden zur Schiffsbeförderung und umgekehrt zu rechnen.

Sind die Postsendungen an ihrem Bestimmungsorte angekommen, so unterliegen sie wiederum einer zweifachen Behandlung. Nachdem sie in das Postgebäude gelangt sind, werden die Umhüllungen gelöst, die Sendungen nach bestimmten Vorschriften mit den gleichzeitig eingegangenen Verzeichnissen (Karten) verglichen, auf ihre Richtigkeit geprüft und mit dem Ankunfts- (Ausgabe-)stempel versehen. Die aus dem Auslande eingegangenen zollpflichtigen Sendungen werden der Zollbehörde zugeführt. Diese Verrichtungen zusammengenommen bilden die Entkartung.

Daran schließt sich unmittelbar die Ausgabe. Diejenigen Sendungen, welche die Empfänger selbst von der Post abholen lassen, gehen dem Beamten zu, welcher den Ausgabeschalter bedient. Dieser sortiert die Briefschaften usw. (Druckfächer, Warenproben, Zeitungen usw.) und legt sie in den Ausgabeschrank, in welchem für jeden ständigen Abholer ein besonderes Fach vorhanden ist, so daß die Sendungen der abholenden Person sofort übergeben werden oder von den Adressaten selbst entnommen werden können. Die Sendungen, welche den Empfängern in das Haus gebracht werden sollen, unterliegen zunächst einer Sortierung für die Briefträger. Der Bezirk des Postamtes ist in Bestellbezirke eingeteilt, deren jeder durch einen Briefträger begangen wird (Ortsbriefträger, Landbriefträger, in größeren Orten besondere Geldbriefträger). Die eingegangenen Sendungen werden

29.  
Annahme  
und  
Abfertigung.

30.  
Entkartung  
und  
Bestellung.



nach den Bestellbezirken in besondere Fächer verteilt, aus denen der bestellende Bote sie entnimmt, um sie für seinen Bestellsengang selbst weiter zu ordnen.

Die Briefträger versammeln sich zu bestimmten Zeiten des Tages, jedesmal vor dem Bestells gange, im Postgebäude, um die Sendungen in Empfang zu nehmen, sie auf ihre Bestellbarkeit zu prüfen und sich über mangelhafte oder unbestimmt abgefaßte Adressierungen untereinander möglichst zu verständigen.

Für die Paketsendungen weicht die Behandlung, der Natur der Sache entsprechend, in den Einzelheiten ab, stimmt im allgemeinen aber damit überein.

31.  
Rechnungs-  
wesen.

Mit der Beförderung der mannigfachen Sendungen ist ein sorgfältig geordnetes Abrechnungswesen verbunden, welches sich auf die Geldangelegenheiten, insbesondere auf die Portoeinnahmen, auf den Verkauf der Postwertzeichen und vor allem auf die Prüfung und Ordnung der Post-Ein- und Auszahlungen erstreckt. Dieses Rechnungswesen steht unter der besonderen Verantwortlichkeit des Amtsvorstehers, welchem an größeren Ämtern ein Postinspektor als Kassierer beigeordnet ist.

32.  
Telegraphen-  
und Fernsprech-  
dienst.

In bezug auf die Telegraphie teilt sich die Tätigkeit des Postdienstes ein in:

- 1) die Annahme der zu befördernden Telegramme;
- 2) das Befördern (Abtelegraphieren) dieser;
- 3) das Aufnehmen der ankommenden Telegramme und ihre Ausfertigung, und
- 4) die Zustellung an die Empfänger.

Im Fernsprechnote beschränkt sich die Tätigkeit der Beamten hauptsächlich auf die Vermittlung der Gespräche, d. h. auf die Herstellung der Leitungsverbindungen zwischen den Sprechenden und auf die Instandhaltung der Leitungen, sowie der Sprechapparate; ebenso auf die Innehaltung der Sprechzeiten an den öffentlichen Fernsprechnstellen.

33.  
Räumliche  
und bauliche  
Einrichtungen.

Zu den beschriebenen Verrichtungen sind verschiedenartige räumliche und bauliche Einrichtungen erforderlich. Je geringer der Verkehr, desto einfacher sind die Ansprüche an die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen Räumlichkeiten. In volk- und gewerbereichen Städten, in den Mittelpunkten lebhaften Handels, unter großartigen und vielgestaltigen Verkehrsverhältnissen werden den Architekten der Post häufig recht bedeutame und oft schwer zu lösende Aufgaben gestellt. Die Verkehrsverhältnisse, denen Post und Telegraphie zu dienen haben, entbehren vielfach der Beständigkeit; meistens sind sie in lebhafter Steigerung, nur selten in zeitweiser Abnahme begriffen. Neben dem Anschwellen der Bevölkerungszahl und dem Aufschwunge von Industrie und Handel beanspruchen die Steigerung der Volksbildung und das Wachsen des Wohlstandes, sowie die Bedürfnisse des geistigen Verkehrs vielfach stark erhöhte Tätigkeit der Post. Beim Errichten neuer Postgebäude sind daher vorerst die örtlichen, die gewerblichen, die den Handel betreffenden derzeitigen Verhältnisse des Ortes, sowie die zu erwartenden Steigerungen in Erwägung zu ziehen, um einen annähernd sicheren Anhalt für die erforderliche Größe der Anlage in ihren einzelnen Teilen zu gewinnen.

Eine besonders wichtige Aufgabe des Architekten besteht darin, die einzelnen Räume des Postgebäudes ihrer Bestimmung gemäß so anzuordnen, daß sie für die verschiedenen Dienstverrichtungen in möglichst günstigem Zusammenhange liegen, daß die Stellen, zu denen das Publikum Zutritt erhalten soll, leicht zugänglich werden, daß alle Arbeitsstellen zweckmäßige Lage und gutes Licht erhalten, daß auch der gesamte Dienst unschwer übersehen und überwacht werden kann.